

3. Änderung der Teileinziehung (Allgemeinverfügung) der Schartauer Straße, Magdeburger Straße, Böttcherstraße, Franzosenstraße, Gartenstraße und Mauerstraße in der Stadt Burg

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 6. Juli 1993 (GVBL.LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) werden

- die Schartauer Straße
- der Magdalenenplatz
- der Gumberbacher Platz
- die Magdeburger Straße, zwischen Schartauer Straße und Jacobistraße
- die Böttcherstraße, zwischen Schartauer Straße und Jacobistraße
- die Franzosenstraße, im Bereich der Grundstücke Franzosenstraße 1 bis 3 und 72 (ca. 15 m)
- die Kesselstraße, ca. 4 m von Einmündung Schartauer Straße
- die Nachstraße, ca. 9 m von Einmündung Schartauer Straße
- die Mauerstraße, ca. 21 m von Einmündung Schartauer Straße
- die Gartenstraße, ca. 13 m von Einmündung Schartauer Straße

in ihrer Benutzungsart, ihrem Benutzungszweck und ihrem Benutzungskreis beschränkt.

Durch die Teileinziehung wird die Beschränkung des bisher unbeschränkten öffentlichen Verkehrs in den o.g. Straßen auf

1. Fußgängerverkehr,

2. Anwohner

a) mit Ausnahmegenehmigung und/oder,

b) mit eigenem Kfz und nachgewiesenem Stellplatz der ausschließlich über die beschränkte Zone erreichbar ist,

außerhalb der Lieferzeiten nur mit Chip- Leser,

3. Krankentransporte, Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes, Polizei und Gefahrenabwehrbehörden

außerhalb der Lieferzeiten nur mit Schlüssel,

4. Lieferverkehr, bis zu einem tatsächlichen Gewicht von 17 t (Gesamtgewicht), nur in den Zeiten von

Werktags von	6.00 bis 9.00 Uhr
	12.00 bis 14.00 Uhr
	18.00 bis 20.00 Uhr

Sonn- und Feiertags von	6.00 bis 9.00 Uhr
	18.00 bis 20.00 Uhr

5. Anlieger

a) mit Ausnahmegenehmigung und/oder

b) als Mieter/Pächter von nachgewiesenen Kfz- Stellplätzen/Garagen die ausschließlich über die beschränkte Zone erreichbar sind,
außerhalb der Lieferzeiten mit Chip- Leser,

6. Radverkehr von 18.00 bis 9.00 Uhr, beschränkt.

Das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bis zu einem tatsächlichen Gewicht von 17 t (Gesamtgewicht) ist nur in dem Bereich zwischen den offenen Regenrinnen gestattet. Zwischen den offenen Regenrinnen und dem Mosaikpflaster ist eine Befahrung nur mit Fahrzeugen bis zu einem tatsächlichen Gewicht von 5 t (Gesamtgewicht) gestattet.

Die Mosaikpflasterflächen vor den Grundstücken dürfen nicht befahren werden.

Der durch die Teileinziehung betroffene Bereich hat folgende Zufahrten:

- Bahnhofstraße
- Markt
- Magdeburger Straße

Außerhalb der Lieferzeiten sind die vorgenannten Zufahrten mit beweglichen Pollern verschlossen.

Die unter Punkt 2 bis 5 genannten juristischen und natürlichen Personen können sich über Chip- Leser oder Schlüssel Zufahrtmöglichkeiten, durch das versenken der Poller, verschaffen.

Die Zufahrten

- Gartenstraße
- Franzosenstraße

sind mit einem abklappbaren Poller gesperrt und können nur von unter Punkt 3 genannten juristischen und natürlichen Personen sowie den Mitarbeitern des städtischen Bauhofes benutzt werden.

Die 3. Änderung der Teileinziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg,

Rehbaum
Bürgermeister

- Dienstsiegel -